



VfB Stuttgart 1893 e.V.

Satzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Verbandszugehörigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Strafen

III. Organe

- § 12 Organe
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Versammlung und Beschlussfassung
- § 15 Vorstand
- § 16 Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Aufsichtsrat
- § 18 Ehrenrat
- § 19 Ehrenordnung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
(§§ 13 und 14 der Satzung)



SATZUNG

des Vereins für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.“; abgekürzt „VfB Stuttgart 1893 e.V.“. Er ist durch Vereinigung des „Fußballverein Stuttgart gegr. 1893“ und des „Kronenclub Cannstatt gegr. 1897“ entstanden. Die Vereinigung fand im April 1912 statt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien des Ligaverbands (Die Liga-Fußballverband e.V.) und/oder des DFB (Deutscher Fußball-Bund e.V.) Mannschaften mit Lizenzspielern und/oder Vertragsamateuren unterhalten.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.
2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband (Die Liga-Fußballverband e.V.). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbands in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbands sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbands unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB (Deutscher Fußball-Bund e.V.) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.
3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen

über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern:
(Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben)
 - a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. passiven Mitgliedern:
(Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben)
 - a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Personengesellschaften und juristische Personen,
3. Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die auf Vorschlag des Ehrenrates vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind,
4. fördernden Mitgliedern: Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Die aktiven Mitglieder sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,

- c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung, Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen, festgesetzt. Sonderumlagen können von allen Mitgliedern mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags für passive Mitglieder erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; dasselbe gilt für Vereinsmitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehört haben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine einmalige anteilige Berechnung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und (bei Personengesellschaften und juristischen Personen) durch Auflösung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
3. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, frühestens jedoch zum Ende des dem Eintrittsjahr des Mitglieds folgenden Kalenderjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen gemäß vorstehender Bestimmungen §§ 8 und 9 im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheids über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrats erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 11 Strafen

1. Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 10 gelten sinngemäß.
2. Die auf den Ligaverband und den DFB übertragene Strafgewalt bleibt unberührt.

III. Organe

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Aufsichtsrat
 - d) der Ehrenrat.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.
3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend Abs. 1 Buchstabe b) bis d) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
4. In die in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.
5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
7. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Bezie-

hungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereines sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereines solcher Tochtergesellschaften dürfen ebenfalls keine Funktionen in Organen des Vereines übernehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen und der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder von Aufsichtsrat und Ehrenrat,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - d) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über den Jahresabschluss,
 - e) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss,
 - f) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied oder durch die Vereinsnachrichten oder die Vereinszeitung, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels).
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 14 Versammlung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Die Wahl des Präsidenten leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates wird als Listenwahl durchgeführt.
4. Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier vom Aufsichtsrat zu bestellenden weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen und Beschwerden des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizuführen.
3. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Findet der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Präsidenten einzuberufen. Wird auch in dieser Mitgliederversammlung der vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt, wird der Präsident durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

Der Aufsichtsrat entscheidet, ob der Präsident haupt- oder ehrenamtlich tätig ist.

4. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bestellung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten.
5. Der Präsident bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neubestellung eines Nachfolgers im Amt, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und ein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
7. Der Präsident kann nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die übrigen nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Die Abberufung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder kann jederzeit, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten, durch den Aufsichtsrat erfolgen, unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag des betroffenen Vorstandsmitglieds.
8. Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidenten für eine neue Amtsdauer im Sinne des Absatzes 3 einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer oder für eine neue Amtsdauer im Sinne des Absatzes 4 bestellen. Im Falle des Ausscheidens eines hauptamtlich tätigen Mitglieds des Vorstandes geschieht die Bestellung des Nachfolgers auf Vorschlag des Präsidenten.
9. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Aufsichtsrat über, der unverzüglich eine Neubesetzung des Vorstandes herbeizuführen hat.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend erforderlich.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kauf-

männischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

4. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan für den Gesamtverein zur Genehmigung vor. Solange der Verein eine Lizenz-, Vertrags- oder Berufsspielermannschaft unterhält, muss dies spätestens mit Beginn der jeweiligen Spielzeit erfolgen.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

5. Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Ehrenrates, zuständig.
6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben. Für Fanfragen ist ein besonderer Fanausschuss vorzusehen.

§ 17 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen.
2. Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
3. Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrats zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Aufsichtsrats zu erfolgen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, gelten im übrigen die Bestimmungen in § 16 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet. Bei Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Ver-

eins einsehen, prüfen und prüfen lassen. Hierzu bestellt er im Einvernehmen mit dem Ligaverband oder einem von ihm Beauftragten einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss prüft.

Weiter hat der Aufsichtsrat außer den in der Satzung ausdrücklich genannten folgende Aufgaben:

- a) Er schlägt der Mitgliederversammlung den Kandidaten für die Wahl des Präsidenten vor,
- b) er bestellt die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten,
- c) er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten,
- d) ihm obliegt die Genehmigung des jährlichen Finanzplans; Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung,
- e) der vom Vorstand aufzustellende und mit einem Bericht zu versehende Jahresabschluss wird durch seine Zustimmung festgestellt,
- f) wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung bedürfen seiner Zustimmung,
- g) folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen seiner Zustimmung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - bb) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen.

Die in Buchstaben f) und g) vorgeschriebene Zustimmung des Aufsichtsrats beschränkt den Vorstand nur im Innenverhältnis.

8. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Finanzplan vorgesehen sind.
9. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu. Die Anträge des Aufsichtsrates zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben in Personalangelegenheiten, vor allem zur Regelung des Vertragsverhältnisses mit hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern einschließlich deren Vergütung und für die Festlegung einer angemessenen Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder aufgrund besonderer Umstände.

10. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes. Er regelt das Vertragsverhältnis mit hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern, insbesondere deren Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.
11. Der Präsident und ein hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied können an den Sitzungen des Aufsichtsrates, ohne ein Stimmrecht zu haben, teilneh-

men. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren, so ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

12. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören sollen und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das vierzigste, aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrats zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Ehrenrats zu erfolgen.

2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat zu unterbreiten,
 - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind, zu schlichten. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,
 - c) Entscheidung über Berufungen der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
 - d) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an den Vorstand.
Bei Beschlüssen nach Buchstaben b) und c) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.
5. Der Ehrenrat wird in den Fällen des Abs. 4 Buchstaben b) und c) nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
6. Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.
7. Der Vorstand unterrichtet den Ehrenrat über wichtige Entscheidungen.

§ 19 Ehrenordnung

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Ehrenrates Personen oder Organisationen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, gemäß einer VfB-Ehrenordnung ehren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

(§§ 13 und 14 der Satzung)

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Vorsitzenden erteilt. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
 - b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Vorsitzenden die Namen der eingeschriebenen Redner bekanntzugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.

4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis durch den Vorsitzenden nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
6. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen, zuerst zur Abstimmung gelangen.
7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen.
8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag.
Wird bei der Wahl der Kandidaten für die Vereinsorgane vom üblichen Abstimmungsverfahren abgegangen, so gilt das beschlossene Verfahren ebenfalls nur für eine Abstimmung. Für die weiteren Wahlgänge erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben, sofern nicht wiederum eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird.
9. Die Wahl des Aufsichtsrates und des Ehrenrates erfolgt nach § 14 Abs. 3 der Satzung als Listenwahl. Im ersten Wahlgang ist sowohl im Falle einer als auch im Falle mehrerer zur Wahl gestellter Liste(n), die Liste gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keine von mehreren Listen für die Wahl des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier stehen nur die beiden Listen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
Im zweiten Wahlgang ist die Liste für den Aufsichtsrat bzw. Ehrenrat gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband abzuschalten.